



Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. IV/IVVS3
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: ivvs3@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 08. September 2016
Zl. B,K-743/080916/HA,SE

GZ: BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015

Betreff: Bundesgesetz mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen. Angemerkt wird jedoch, dass das österreichische Verkehrslärmrecht schon bisher sehr unübersichtlich, vielfältig und auf verschiedene Rechtsmaterien verteilt ist. Allein im Bereich „Straße und Lärmschutz“ müssen sich etwa Betroffene durch eine große Anzahl von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Dienstanweisungen, ÖNORMEN usgl. durchkämpfen bis sie (allenfalls) eine zufriedenstellende Information erhalten. Durch die beabsichtigte Novellierung des Bundesstraßengesetzes wird die Rechtslage nicht vereinfacht, sondern – was die Regelungen über den Lärmschutz beim Bau und den Betrieb von Bundesstraßen betrifft – noch unüberschaubarer.



So soll beispielsweise der (neue) § 7 Abs. 7 in Zukunft die gesetzliche Grundlage für die Erlassung von näheren Immissionsvorschriften im Bereich von Bundes-Straßenbauvorhaben durch den zuständigen Bundesminister enthalten. Die bisherige rechtliche Basis für die maßgebende Immissionsvorschrift (vgl. dazu die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung; BStLärmIV) bildet die Verordnungsermächtigung im § 7 Abs. 2 BStG. Die neue Regelung (§ 7 Abs. 7) soll lediglich der Präzisierung der bereits bestehenden Ermächtigung dienen. Unverständlich ist daher warum man nun dafür nicht eine sondern zwei Verordnungsermächtigungen im Gesetz verankern will (noch dazu in zwei verschiedenen Bestimmungen).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelung über den Beurteilungsmaßstab von Immissionen (vgl. § 7a Abs. 6 des Entwurfes) bereits in der BStLärmIV befindet. Die gesetzliche Ermächtigung zur Festlegung eines Beurteilungsmaßstabes durch den Verordnungsgeber wird nun ausdrücklich im § 7a Abs. 5 festgelegt. Eine wortidante „Vorgabe“ im Gesetz scheint daher entbehrlich (vgl. dazu auch § 1 BStLärmIV).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel